

Region Hannover
Der Regionspräsident
- Team Baurecht und Fachaufsicht Höltystr. 17, 30171 Hannover

AZ: 63.01/L381-3/3

Hannover, den 20. August 2019

Plangenehmigung für den Umbau der Anschlussstelle Großburgwedel Westseite (Bundesautobahn BAB 7/Landesstraße 381) zu einem Kreisverkehrsplatz (Stadt Burgwedel)

Vorhabenträger:
Land Niedersachsen, vertreten durch die
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- Geschäftsbereich Hannover Dorfstraße 17-19
30519 Hannover

. Ausfertigung

Die Fotokopie stimmt mit dem Original der Plangenehmigung vom 20. August 2019 vollständig überein. Hannover, den Region Hannover Der Regionspräsident Im Auftrag

Der Plan ist genehmigt am 20. August 2019.

Im Auftrag

(Wesche)

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

Teil A: Genehmigung

- 1. Plangenehmigung
- 2. Planunterlagen
- 3. Nebenbestimmungen
 - 3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen
 - 3.2 Unterrichtungspflichten
 - 3.3 Belange der Ver- und Entsorgungsträger
 - 3.4 Naturschutz und Landschaftspflege
 - 3.5 Abfallrecht und Bodenschutz
 - 3.6 Archäologische Denkmalpflege
 - 3.7 Kampfmittelbeseitigung
 - 3.8 Wasserrecht
- 4. Einvernehmliche Regelungen
- 5. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen

Teil B: Begründung

- 1. Rechtsgrundlagen
- 2. Planerische Begründung
- 3. Verfahrensrechtliche Begründung
- 4. Abwägung
- 5. Begründung der zusätzlich angeordneten Nebenbestimmungen gem. Teil A, Ziffer 3
- 6. Begründung der Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen gemäß Abschnitt A Ziffer 5
- 7. Allgemeine Hinweise

Teil C: Rechtsbehelfsbelehrung

Fundstellen

Teil A: Genehmigung

1. Plangenehmigung

Der von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Hannover – aufgestellte Plan für den *Umbau der Anschlussstelle Großburgwedel Westseite* (Bundesautobahn 7/ Landesstraße 381) zu einem Kreisverkehrsplatz in der Stadt Burgwedel wird mit den nachfolgend genannten Nebenbestimmungen genehmigt.

2. Planunterlagen

Der Plan besteht aus den tabellarisch aufgelisteten, mit grünem Siegelaufdruck (Siegel-Nr. 73) gekennzeichneten Unterlagen.

Anlage	Bezeichnung	Blatt/ Anzahl	aufgestellt am
2	Übersichtskarte M=1:100.000	1	20.12.2018
3	Übersichtslageplan M=1:5.000	1	20.12.2018
5	Lageplan M=1:250	3	20.12.2018
6.1	Höhenplan Achse 30 M=205/25	1	20.12.2018
6.2	Höhenplan BAB-Rampe M=205/25	1	20.12.2018
9	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:		
9.2	 Maßnahmenplan M=1:250 	4	20.12.2018
9.3	 Maßnahmenblätter (mit Vorblatt) 	23	
10	Grunderwerb:		
10.1	 Grunderwerbsplan M=1:250 	1	20.12.2018
10.2	 Grunderwerbsverzeichnis 	2	
10.3	 Grunderwerbsplan M=1:250 	1	20.12.2018
11	Regelungsverzeichnis	9	20.12.2018
14	Regelquerschnitt M=1:50	2	20.12.2018

Unterlagen ohne Siegelaufdruck gehören nicht zum Plan. Sie sind den plangenehmigten Unterlagen lediglich nachrichtlich beigefügt. Dazu gehören der Erläuterungsbericht, Anlage 1 (18 Blätter mit Vorblatt und Gliederung) vom 20.12.2018, die Wassertechnische Untersuchung, Anlage 18 (5 Blätter mit Vorblatt) vom 20.12.2018 und die Umweltfachliche Untersuchung, Anlage 19 mit Landschaftspflegerischen Begleitplan mit Artenschutzrechtlicher Betrachtung, Anlage 19.1, sowie Bestands- und Konfliktplan, Anlage 19.2 (54 Blätter mit Vorblatt und Gliederung) vom 20.12.2018.

3. Nebenbestimmungen

Die nachfolgenden Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieser Plangenehmigung:

3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Das Vorhaben ist entsprechend den vorgelegten Unterlagen nach Maßgabe dieses Bescheides auszuführen.

3.2 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- Gemeinde Isernhagen, Bothfelder Straße 29, 30916 Isernhagen, Schreiben vom 01.03.2019: Die Gemeinde bittet um Beteiligung und Einbindung in die weiteren Planungsschritte.
- Avacon Netz GmbH, Netzdienste Region Mitte, Hastrastr. 1, 30938 Burgwedel, Schreiben vom13.02.2019: Vor Beginn von Baumaßnahmen bitten wir Sie, eine aktuelle Leitungsauskunft bei uns einzuholen. Wir bitten Sie, uns weiter an dem Verfahren zu beteiligen.
- Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Frankenring 36 38, 30855 Langenhagen, Schreiben vom 28.02.2019: Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderliche werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an <u>TDRA-N.Hannover@vodafone.com</u>, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.
- Enercity Netz GmbH, Auf der Papenburg 18, 30459 Hannover, Schreiben vom 01.03.2019: Da die jetzige Lage der Trinkwasserleitung zu nicht kalkulierbaren Behinderungen im Reparaturfall führen würde, sollte in jedem Fall eine andere Trassenführung untersucht werden. Wir bitten daher um frühzeitige Kontaktaufnahme. Bitte wenden Sie sich an Thomas Brinkmann, Tel.: +49(511)430-5691, Email: thomas.brinkmann@enercity-netz.de
- IKEA Verwaltungs-GmbH, Am Wandersmann 2 4, 65719 Hofheim-Wallau, Schreiben vom 21.03.2019: Wir weisen darauf hin, dass die Unterlagen zum detaillierten Bauablauf der Maßnahme IKEA im Vorfeld rechtzeitig zur Verfügung zu stellen sind. Hieraus dürfen sich keine nachteiligen Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb des Einrichtungshauses ergeben.
- Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Team 36.25 Naturschutz Ost, Schreiben vom 03.04.2019: Die fachgerechte Umsetzung aller Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der mit der Baumaßnahme verbundenen Eingriffe ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen. Der Name der damit betrauten Person ist mir vor Baubeginn zu nennen.
- Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Team 36.26 Bodenschutz West/Abfall, Schreiben vom 01.03.2019: Der Baubeginn ist der Unteren Abfallbehörde (UAB) rechtzeitig (2 Wochen vorher) anzuzeigen. Es ist ein Ansprechpartner für Entsorgungsfragen zu benennen. Der UAB ist die Teilnahme an Baubesprechungen zu ermöglichen. Ansprechpartner bei der UAB sind Herr Hahn (Tel.: 0511/616-21041) und Herr Henscher (Tel.: 0511/616-25714).
- Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Team 36.27 Bodenschutz Ost, Schreiben vom 26.02.2019: Sollten bei den erforderlichen Erdarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens (Aussehen, Farbe, Geruch, etc.) auftreten, ist die Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Team 36.27, umgehend zu verständigen.
- Region Hannover, Fachbereich Bauen, Team 63.02 Bauaufsicht Zentrale Aufgaben: *Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem.* § 14 NDSchG

3.3 Belange der Ver- und Entsorgungsträger

Die Stellungnahmen der Ver- und Entsorgungsträger (Leitungsunternehmen) enthalten Auflagen und Hinweise. Diese werden zum Gegenstand der Plangenehmigung gemacht und sind demgemäß zu beachten.

Dies gilt insbesondere für:

Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Frankenring 36 – 38, 30855 Langenhagen, Schreiben vom 28.02.2019: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beigefügten Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu

- schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.
- Enercity Netz GmbH, Auf der Papenburg 18, 30459 Hannover, Schreiben vom 01.03.2019: Im Planungsbereich ist es notwendig auf gesamter Strecke die Trinkwasser-Zubringerleitung DN 600 vor der Umsetzung der Maßnahme in DN 800 zu erneuern. Nach Genehmigung des Verfahrens ist mit einer Planungs- und Bauphase seitens enercity Netz von ca. zwei Jahren zu rechnen. Eine Trassenbreite von 2,0 m ist für die Leitung mit einem Außendurchmesser von rund 1,0 m mindestens erforderlich. Bitte binden Sie uns rechtzeitig in die weiteren Planungen ein. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: Thomas Brinkmann, Tel.: +49(511)430-5691, E-Mail: thomas.brinkmann@enercity-netz.de.
- Wasserverband Nordhannover, Herrenhäuser Straße 61, 30938 Burgwedel, Schreiben vom 22.02.2019: Im Bereich der Planungen befindet sich eine örtliche bzw. überörtliche Trinkwasserleitung DN 150 PE. Diese ist schutzrohrverlegt im Bereich des parallel zur Landesstraße L 381 verlaufenden Radweges. Die Tiefenlage ist ggf. bauseits festzustellen. Die Trinkwasserleitung ist bei tiefgehenden Arbeiten zu sichern.

3.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) und die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sind zu beachten. Dieses ist durch vertragliche Regelung mit den bauausführenden Firmen sicherzustellen; die Einhaltung dieser Regelungen und die ordnungsgemäße Anwendung der RAS-LP 4 ist für die gesamte Bauphase zu gewährleisten.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlagen 9.2 und 9.3) festgelegten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen sind gemäß § 17 Abs. 4 Satz 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Bestandteil des Plans. Sie sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) durchzuführen.

Allerdings wurde bei der Planung die Fläche einer vorhandenen Kompensationsmaßnahme (Az 36 2108/03.0039 zum Vorhaben 63.01/31037.1.215/L 383) teilweise überplant ohne dass dieses im Landschaftspflegerischen Begleitplan Berücksichtigung findet. Dabei handelt es sich um einen Gewässerrandstreifen entlang der Ehlbeeke und einen zweireihigen Erlen- und Weidensaum.

Dieser Randstreifen und die Bepflanzung ist in gleicher Art entlang des neuen Verlaufs der Ehbeeke anzulegen. Der Ersatz-Gewässerrandstreifen ist mit einer Breite von mindestens 4 m anschließend an die im Plan dargestellten südlichen Grabenböschungen auf ganzer Länge (ca. 50 m) anzulegen und zweireihig versetzt hauptsächlich mit Erle (Alnus glutinosa) sowie einigen Weiden (Salix alba) zu bepflanzen.

Der Wert- und Funktionsverlust durch Zeitverzug auf 200 m² ist im Flächenpool der Stadt Burgwedel zu kompensieren. Die im Maßnahmenblatt Nr. 2.3 A genannte Abbuchung von der Poolfläche erhöht sich damit von 1.834 m² auf 2.034 m². Die in Anspruch genommenen Flächen werden in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Die zur Eintragung erforderlichen Angaben sind hinsichtlich Inhalt, Qualität und Umfang mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Unterlagen sind der Plangenehmigungsbehörde nach Durchführung der Maßnahme vorzulegen. Sie werden danach an die für die Führung des Kompensationsverzeichnisses zuständige Stelle weitergeleitet (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). Auf die übrigen Bestimmungen des § 17 BNatSchG weise ich hin.

Um eventuell im Baufeld vorkommenden Tieren die Flucht zu ermöglichen, bevor sie in die Winterruhe fallen (Amphibien, Reptilien), sind Gehölze und andere als Winterquartier geeignete Strukturen bereits im September schonend zu entfernen. Die unbeabsichtigte Schaffung neuer

Quartiere (Stubben-, Ast- und Steinhaufen, Baumateriallager mit Hohlräumen u. ä.) ist zu unterlassen.

Die fachgerechte Umsetzung aller Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der mit der Baumaßnahme verbundenen Eingriffe ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen. Der Name der damit betrauten Person ist der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn zu nennen.

3.5 Abfallrecht und Bodenschutz

Die bei dem Umbau anfallenden Abfälle sind gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen (Grundsätze und Pflichten der Abfallerzeuger, Abfallhierarchie, § 6 KrWG). Insbesondere auf die §§ 6 bis 9 des KrWG (u.a. Verwertungsverbot, Vermischungsverbot) wird hingewiesen.

Die Entstehung von Abfällen, hier insbesondere von Boden und Straßenbaustoffen, ist grundsätzlich zu vermeiden. Es ist daher zu prüfen, ob ein Wiedereinbau der o.g. Stoffe im Rahmen der zu erwartenden Baumaßnahmen abfallrechtlich und bautechnisch möglich ist.

Auf den § 202 des Baugesetzbuches (BauGB) zum Schutz des Mutterbodens wird hingewiesen.

Für die einzelnen Abfallstoffe/-stoffströme sind der Region Hannover, Untere Abfallbehörde (UAB), die vom Auftraggeber gewählten Entsorgungsunternehmen rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn mitzuteilen bzw. mit ihr abzustimmen. Die entsprechenden Nachweise über die Verwertung/Entsorgung sind der UAB unaufgefordert vorzulegen.

Ausbauasphalt ist entsprechend der Richtlinie für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbauastoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB 01-2005) untersuchen zu lassen und zu bewerten. Eine richtlinienkonforme Art der Verwertung ist vorzusehen.

Mineralische Straßenbaustoffe und anfallender Bodenaushub sind im Falle einer geplanten Verwertung/Entsorgung bereitzustellen und entsprechend den Regeln der LAGA M20 (Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) zu deklarieren. Mit der Beprobung der Ausbaustoffe ist ein sachkundiger Gutachter zu betrauen, der die Probenahme gemäß LAGA PN 98 vornimmt. Die Untersuchungen sind durch ein dafür zugelassenes Labor durchführen zu lassen.

Der Baubeginn ist rechtzeitig (2 Wochen vorher) bei der UAB anzuzeigen.

Der UAB ist ein Ansprechpartner für Entsorgungsfragen zu benennen.

Der UAB ist die Teilnahme an Baubesprechungen zu ermöglichen.

Die Unterlagen der noch auszuführenden Baugrunduntersuchung sowie ein prüffähiges Rückbau- und Entsorgungskonzept für das Bauvorhaben sind der UAB für eine abschließende Stellungnahme vor Baubeginn vorzulegen.

Sollten bei den erforderlichen Erdarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens (Aussehen, Farbe, Geruch, etc.) auftreten, ist die Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Team 36.27 Bodenschutz Ost, umgehend zu verständigen. Ansprechpartner ist Herr Silbe, Tel.: 0511/616-22775.

3.6 Archäologische Denkmalpflege

Hinweis:

Für alle Erdarbeiten gelten die Bestimmungen des NDSchG. Im Zuge der Baumaßnahme auftretende archäologische Funde und Befunde sind meldepflichtig (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. § 14 NDSchG).

3.7 Kampfmittelbeseitigung

Hinweis: Rechtzeitig vor Baubeginn ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst (LGLN - Regionaldirektion Hannover) zu befragen, ob im Planbereich mit Überresten von Bombardierungen bzw. Kriegseinwirkungen zu rechnen ist.

Die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der zentralen Polizeidirektion ist zu benachrichtigen, wenn bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden.

3.8 Wasserrecht

Die Entwässerungsplanung zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers mittels lagenveränderter Straßenseitengräben (Gewässer III. Ordnung) im Bereich des Kreisverkehrsplatzes ist Bestandteil der Plangenehmigung.

4. Einvernehmliche Regelungen

Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen und Hinweise der nachfolgend aufgelisteten Träger öffentlicher Belange sind entweder vor der Genehmigung für erledigt erklärt worden oder durch Berücksichtigung in der festgestellten Planung bzw. durch Zusage des Landes Niedersachsen als Vorhabenträger als erledigt zu betrachten (einvernehmliche Regelung):

- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Schreiben vom 28.02.2019: Die Hinweise werden in der weiteren Bauvorbereitung beachtet.
- Avacon Netz GmbH, Netzdienste Region Mitte, Hastrastr. 1, 30938 Burgwedel, Schreiben vom 13.02.2019: Die Hinweise und Auflagen werden beachtet. Eine frühzeitige Abstimmung über Leitungssicherungen bzw. –umlegungen und die Beachtung des DVGW-Regelwerkes für Baumstandorte im Leitungsbereich wird zugesagt. Die Kostentragung von Sicherungsbzw. Umlegungsmaßnahmen richtet sich nach den hierfür vorgesehenen Regelungen des mit der Avacon geschlossenen Rahmenvertrags zur Regelung der Mitnutzungsverhältnisse zwischen Straßen und Leitungen der öffentlichen Versorgung.
- Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Frankenring 36 38, 30855 Langenhagen, Schreiben vom 28.02.2019: Der Hinweis auf die vorhandenen Leitungen im Ausbaubereich wird beachtet. Eine frühzeitige Abstimmung über die Leitungssicherung bzw. umlegung wird rechtzeitig drei Monate vor Baubeginn eingeplant. Die Kostentragung dieser Sicherungs- bzw. Umlegungsmaßnahmen richtet sich nach den hierfür vorgesehenen Regelungen im § 72 Telekommunikationsgesetz (TKG).
- Enercity Netz GmbH, Auf der Papenburg 18, 30459 Hannover, Schreiben vom 01.03.2019: Der Hinweis auf die vorhandene Wasserleitung im Ausbaubereich wird beachtet. Eine frühzeitige Abstimmung über Leitungssicherungen bzw. –umlegungen wird zugesagt. Die Kostentragung von Sicherungs- bzw. Umlegungsmaßnahmen richtet sich nach den hierfür vorgesehenen Regelungen des mit der enercity geschlossenen Rahmenvertrags zur Regelung der Mitnutzungsverhältnisse zwischen Straßen und Leitungen der öffentlichen Versorgung.

- Wasserverband Nordhannover, Herrenhäuser Straße 61, 30938 Burgwedel, Schreiben vom 22.02.2019: Eine frühzeitige Abstimmung über die Leitungssicherung bzw. –umlegung wird rechtzeitig vor Baubeginn eingeplant.
- IKEA Verwaltungs-GmbH, Am Wandersmann 2 4, 65719 Hofheim-Wallau, Schreiben vom 21.03.2019: IKEA entstehen durch die Umgestaltung des Rad-/Gehwegs hinsichtlich der festgesetzten Baugrenzen, Abstandsflächen sowie straßenrechtlicher Abstandsregelungen keine Nachteile. Der geringfügige Verlust der Bepflanzungsfläche ist im landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt und wird vom Vorhabenträge an anderer Stelle ausgeglichen. Die Grunderwerbsverhandlungen werden rechtzeitig geführt. Für IKEA entstehen durch den Grunderwerb keine Kosten. Der Bauablauf wird mit IKEA frühzeitig abgestimmt. Während der Bautätigkeiten ist das Firmengelände jederzeit erreichbar.

Nur nachrichtlich:

- Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Team 36.25 Naturschutz Ost, Schreiben vom 03.04.2019: Die Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in die Plangenehmigung aufgenommen.
- Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Team 36.26 Bodenschutz West/Abfall, Schreiben vom 01.03.2019: Die Auflagen und Hinweise wurden in die Plangenehmigung aufgenommen.
- Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Team 36.27 Bodenschutz Ost, Schreiben vom 26.02.2019: Den Hinweisen wird gefolgt.
- Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Team 36.29 Gewässerschutz Ost, Schreiben vom 12.02.2019: Die Nebenbestimmungen wurden in die Plangenehmigung aufgenommen.
- Region Hannover, Dezernat II.4, Stabsstelle Behindertenbeauftragte, Schreiben vom 28.02.2019: Die Herstellung einer barrierefreien Querungsstelle wird zugesagt und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Den Hinweisen zur Pflasterung des Rad/Gehwegs wird gefolgt.

5. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen

 Gemeinde Isernhagen, Bothfelder Straße 29, 30916 Isernhagen, Schreiben vom 01.03.2019 und vom 05.07.2019

Die Gemeinde Isernhagen befürchtet erhebliche negative Auswirkungen auf das Gemeindegebiet beim Umbau der Anschlussstelle zu einem Kreisverkehrsplatz. Sie nimmt an, dass das erhöhte Verkehrsaufkommen auf der L 381 im Umleitungsfall mit den bereits starken Verkehrsströmen kumulieren werde und aufgrund der Kombination aus Lichtsignalanlage (Höhe IKEA) und neuer Kreisverkehrsplatz nicht mehr abfließe. Die Folge wären nach Auffassung der Gemeinde Isernhagen erhebliche Rückstaus auf der L 381 Richtung Isernhagen.

Die Gemeinde Isernhagen weist darauf hin, dass auf ausreichenden Spielraum für die Gemeindeentwicklung Isernhagens und eine entsprechende Dimensionierung dieses wichtigen Verkehrsknotenpunktes geachtet werden solle. Insbesondere seien aufgrund von bestehenden Bau- und Planungsrechten ausreichende Kapazitäten für das Gewerbegebiet in Isernhagen H.B. zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang werde auch auf die von der Stadt Burgwedel beabsichtigte 30. Änderung des Flächennutzungsplanes hingewiesen. Diese könnte gegebenenfalls "großbetriebliche Logistik" ermöglichen und damit entsprechende Kapazitäten binden.

Mit Schreiben vom 05.07.2019 ergänzt die Gemeinde Isernhagen, dass die Verkehrsentwicklung aus dem bestehenden Gewerbegebiet Isernhagen H.B. auf der Grundlage der verbindlichen Bauleitplanung aus dem Bebauungsplan Nr. 6/114 "Gewerbegebiet I" sowie bereits erteilten Baugenehmigungen beruhe und nicht auf der Grundlage der unverbindlichen Bauleitplanung.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

Weitere unerledigte Einwendungen liegen nicht vor. Zur Begründung der Entscheidungen s. Abschnitt B, Ziffer 6.

Teil B: Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Die Plangenehmigung ergeht gemäß §§ 38 Niedersächsisches Straßengesetz in Verbindung mit den §§ 1, 3ff. des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Nds. VwVfG) und § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie den §§ 72 ff. VwVfG.

Hinweis: Gem. § 74 Abs. 6 S. 2 VwVfG i.V.m. § 75 Abs. 1 VwVfG wird durch die Plangenehmigung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlichrechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Plangenehmigung werden alle öffentlichrechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

2. Planerische Begründung

Die Bundesautobahn A 7 (Europastraße E 45) ist innerhalb der Bundesrepublik und auch innerhalb Europas eine der wichtigsten Straßenverbindungen, die in Nord-Süd-Richtung verlaufen. Sie beginnt in Flensburg und verläuft über Hamburg, Hannover, Kassel, Würzburg und Ulm bis nach Kempten. Neben der Bedeutung der A 7 im überregionalen Straßennetz übernimmt diese Autobahn eine wichtige Verteilungsfunktion innerhalb der regionalen Verkehrsbeziehungen im Großraum Hannover.

Die Landesstraße L 381 erfüllt innerhalb der Region Hannover eine überörtliche Verbindungsfunktion zwischen dem Oberzentrum Hannover über das Mittelzentrum Großburgwedel mit Anbindung an die A 7 und die L 310, auf die sie innerhalb der Ortsdurchfahrt Fuhrberg stößt und hier endet. Des Weiteren ist die L 381 Teil der Bedarfsumleitung U 34 und U 36 bzw. U 41 und U 43.

Die Anschlussstelle Großburgwedel Westseite der A 7/ L 381 befindet sich in unmittelbarer Nähe des Ortsteiles Großburgwedel der Stadt Burgwedel in der Region Hannover an der freien Strecke der L 381. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt derzeit 70 km/h. Der Verkehr auf der L 381 ist gegenüber dem von der Anschlussrampe zur A 7 kommenden Verkehr vorfahrtsberechtigt.

Im Einzugsbereich der A 7 sind etliche Gewerbegebiete entstanden. Die dort angesiedelten Unternehmen, teilweise mit dem Schwerpunkt Logistik, sind ebenso wie der tägliche Autoverkehr auf eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur angewiesen. Weitere Gewerbegebiete befinden sich vor der Neuausweisung. Die erforderliche Erschließungsstraße wurde von der Stadt Burgwedel verkehrsgerecht mit Signalisierung hergestellt.

An der Anschlussstelle Großburgwedel Westseite haben sich unter anderem aufgrund der hohen Verkehrsbelastung in den vergangenen Jahren Unfälle mit schweren Personenschäden

zugetragen, so dass dieser Knotenpunkt unter Beobachtung der Verkehrsunfallkommission steht.

Während der östliche Anschlussstellenarm der A 7 bereits während des Neubaus des ansässigen Möbelhauses mit einer Vollsignalisierung verkehrsgerecht hergestellt wurde, entspricht der westliche Arm der Anschlussstelle einem Ausbaustandard der 1980er Jahre.

Anhand einer Verkehrserhebung im Knotenpunkt durch einen Verkehrsgutachter PGT Umwelt und Verkehr GmbH vom 07.01.2013 und einer Leistungsfähigkeitsberechnung des Regionalen Geschäftsbereichs Hannover wurde festgestellt, dass die Leistungsfähigkeit der Verkehrsströme von der BAB zum Knoten mit der Qualitätsstufe "F" bzw. "E" gemäß dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) zu bewerten ist. Demzufolge kann die Einmündung keine zusätzlichen Verkehrsmengen mehr aufnehmen.

Aufgrund der fortwährend anhaltenden Häufung von Unfällen im Knoten steht er seit mehreren Jahren unter Beobachtung der Verkehrsunfallkommission. Wiederholt wurde hierbei der Umbau zu einem Kreisverkehrsplatz oder die Installation einer verkehrsgerechten Lichtsignalanlage gefordert.

Im Bereich des Überführungsbauwerks der A7 wurde der Zweirichtungsradweg in der Vergangenheit zugunsten des Rechtsabbiegestreifens auf rund 1,50 m Breite verjüngt und stellt schon aufgrund der großen Länge dieser Engstelle von über 40 m ein erhebliches Konfliktpotenzial dar.

Im Rahmen der Umbaumaßnahmen wird der Querschnitt im Bereich des Brückenbauwerks der A7 zugunsten des Rad- und Fußverkehrs optimiert.

Im gesamten Ausbaubereich bis zur Lichtsignalanlage mit der Anschlussstellenrampe auf der Ostseite (IKEA-Kreuzung) wird der vorhandene Rad- und Gehweg im Sinne der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) auf das Regelmaß 3,00 m (2,50 m + 0,50 m) verbreitert.

Am 20.12.2012 sowie am 18.11.2014 sind Verkehrszählungen für die Spitzenstunden von 6.00 bis 10.00 Uhr und zwischen 15.00 bis 19.00 Uhr durchgeführt worden. Aus den Zählungen lässt sich ein DTV von rund 10.000 Kfz für die L 381 ermitteln. Der Schwerlastverkehr ist mit einem Anteil von 4 bis 5 % als landestypisch einzustufen.

Im Weiteren ist anhand der Verkehrszählung festzustellen, dass sowohl der Linksabbiegeverkehr aus Richtung Isernhagen in Richtung Autobahn als auch der Linksabbiegeverkehr von der Autobahn in Richtung Großburgwedel relativ stark ist. Dieser Feststellung wird bei der Variante des Knotenpunktes mit Lichtzeichenanlage über die getrennte Führung des Linksabbiegeverkehrs Rechnung getragen.

Mit dem verkehrsgerechten Ausbau des Knotenpunktes soll die Verkehrssicherheit und die verkehrliche Leistungsfähigkeit erhöht werden. Die damit einhergehende Reduzierung von schweren Unfällen liegt im öffentlichen Interesse.

Zwei Varianten zum Ausbau des Knotenpunkts wurden im Detail untersucht.

Variante 1: Kreisverkehrsplatz

Die Variante Kreisverkehrsplatz wird mit einem kleinen Kreisverkehr ausgeführt. Der Durchmesser ist mit 45 m geplant. Die Spurführung erfolgt einstreifig. Der dreiarmige Knotenpunkt weist einen starken Verkehrsstrom aus der Ortslage Großburgwedel in Richtung Autobahn und Isernhagen auf. Aus Gründen der Leistungsfähigkeit im Gesamtsystem muss dieser zweistreifig in den Kreisverkehr geführt werden. Das erfordert die Ausbildung eines zweistreifig befahrbaren Kreisinnenrings.

In der Diskussion mit der Unfallkommission wurde festgehalten, dass zweistreifig befahrbare Kreisinnenringe ein auffälliges Unfallgeschehen bei der Ausfahrt aus dem Kreisverkehr aufweisen. Für die besondere Situation in diesem Knotenpunkt (starker Übereckstrom zur Autobahn) wurde daher der zweistreifig befahrbare Kreisverkehr in diesem Teilsegment modifiziert. Die Breite des Kreisinnenrings beträgt hier 8,50 m (zweistreifig befahrbar). Die Aussenfahrbahn wird hierbei zielgerichtet in die Autobahnrampe geführt. Eindeutige Wegweisungstafeln und entsprechende Fahrbahnmarkierungen werden auf diese Besonderheit hinweisen. Spurwechsel bei versehentlicher Fahrstreifenwahl sind durch Strich-Lücke-Markierungen vor dem Aktionspunkt dennoch möglich.

Die Breite des restlichen Kreisinnenringsegments ist mit 4,50 m (einstreifig befahrbar) zuzüglich eines 2,00 m abgesetzten Innenrings aus Beton geplant, so dass auch Großraum- und Schwertransporte mit Überlänge den Kreisverkehr durchfahren können.

Die Fahrbahnbreiten an den Fahrbahnteilern sind im Ausfahrbereich mit 4,25 m bzw. im Einfahrbereich mit 3,75 m und 4,25 m geplant.

Die Querung von Fußgängern und Radfahrern im nördlichen Arm (Autobahnrampe) erfolgt mittels einer 4,00 m breiten Querungsstelle. Der als Querungshilfe vorgesehene Fahrbahnteiler wird eine Breite von 3,50 m aufweisen.

Gerade im Hinblick auf die Verkehrssicherheit bietet der Kreisverkehr große Vorteile. Diese werden vor allem durch die niedrige Geschwindigkeit der durchfahrenden Fahrzeuge erzielt, aber auch durch die bessere Übersichtlichkeit, wodurch Unfälle glimpflicher ablaufen. Die Anzahl der Konfliktpunkte in einem Kreisverkehr ist weitaus geringer als an einer gewöhnlichen Einmündung. Gleichzeitig kann dabei der Verkehrsfluss gesteigert werden. Anders als beim Einsatz einer Lichtsignalanlage muss niemand unnötigerweise warten, wenn kein Verkehr auf einem anderen Straßenarm vorhanden ist.

Variante 2: Knotenpunkt mit Drei-Phasen-Lichtsignalanlage

Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung der querenden Verkehrsströme im Knotenpunkt (von und zur Autobahn) ist eine bauliche Veränderung bei der Spuraufteilung und in den Aufstelllängen der Fahrspuren auch bei der Errichtung einer Lichtsignalanlage zwingend erforderlich.

Im Grundsatz müssen die nicht verträglichen Verkehrsströme, die eine gemeinsame Konfliktfläche haben, nacheinander freigegeben werden, d. h. in unterschiedlichen Signalphasen abgewickelt werden (vollständig signaltechnische Sicherung).

Bedingt verträgliche Ströme (z. B. Linksabbieger mit entgegenkommenden Geradeaus- und Rechtsabbiegeströmen) können gleichzeitig freigegeben werden. Sie sind signaltechnisch dann jedoch nicht vollständig gesichert.

Eine vollständige signaltechnische Sicherung ist hierbei umso dringlicher:

- je schneller im Gegenverkehr gefahren wird,
- je zügiger der Linksabbiegestrom geführt wird,
- je stärker der linksabbiegende Verkehr oder ein ihn kreuzender nichtverträglicher Strom ist.
- je schlechter die Sicht auf bedingt verträgliche Ströme ist und
- je mehr Aufmerksamkeit der Linksabbieger durch eine Häufung möglicher Konfliktfälle beansprucht wird (z. B. Rechtsabbieger und gleichzeitig freigegebener Fußgänger- und Radverkehr.

Im Knotenpunkt der Anschlussstelle Großburgwedel Westseite kann der Gegenverkehr auf der L 381 den Knotenpunkt ortsausgangsgerichtet zügig durchfahren. Um eine störungsfreie Abwicklung des Rad- und Fußverkehrs zu ermöglichen, ist ein Kreuzen mit dem starken Rechts-

abbiegestrom in einer Phase zu vermeiden. Eine Drei-Phasenschaltung in einer geplanten Lichtsignalanlage ist demzufolge erforderlich und verringert durch die dann zusätzlichen Freigabe- und Räumzeiten die rechnerische Leistungsfähigkeit des gesamten Knotenpunktes.

Eine notwendige Stauschleife auf der Autobahnrampe und eine zu erwartende ÖPNV-Busbeschleunigung können die Leistungsfähigkeit zusätzlich verringern.

Aufgrund der dichten Folge von lichtsignalisierten Knotenpunkten ist eine Anlagenkoordinierung zwingend notwendig.

Beurteilung der Varianten:

Hinsichtlich der verkehrstechnischen Betrachtung der beiden Knotenpunktvarianten sind beide im Hinblick auf die

- Wirtschaftlichkeit
- Kapazität
- Qualität der Verkehrsabläufe / Sicherheit
- Orientierung
- Befahrbarkeit
- Umweltverträglichkeit, Flächenverbrauch
- Akzeptanz durch die Verkehrsteilnehmer
- Kontinuität zur vorhandenen Streckenführung

untersucht worden. Siehe dazu den Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Ziffer 3.

Beide Varianten bieten sowohl Vor- als auch Nachteile, wobei die Vorteile bei der verkehrlichen Leistungsfähigkeit eindeutig bei einem Kreisverkehr liegen. Auch durch detaillierte und koordinierte verkehrsabhängige Signalprogramme bleibt der Linksabbiegestrom 1 die Schwachstelle in einem durch Lichtsignalanlage geregelten Knotenpunkt.

Die Nachteile für den Rad- und Fußverkehr durch die nicht berechtigte Führung in der Einmündung der Autobahnrampe werden teilweise kompensiert durch den Sicherheitsgewinn der geringeren Geschwindigkeit sowie der Verringerung der Konfliktpunkte im Kreisverkehr.

Aufgrund der besonderen Verkehrssituation mit den starken Verkehrsströmen aus Großburgwedel in Richtung Autobahn und Isernhagen sind beide Varianten in der verkehrlichen Spitzenstunde nicht einfach zu handhaben.

In der Gesamtschau ergibt die Beurteilung der beiden Varianten, insbesondere im Hinblick auf die Kriterien der Verkehrssicherheit, Wirtschaftlichkeit, Qualität der Verkehrsabläufe, Orientierung und Befahrbarkeit sowie Akzeptanz, einen deutlichen Vorteil für den Kreisverkehr. Im Ergebnis ist der Kreisverkehr die an diesem Standort sinnvollste Variante für die Ausbildung des Knotenpunkts.

3. Verfahrensrechtliche Begründung

Das Plangenehmigungsverfahren wurde von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Hannover - mit Schreiben vom 21.12.2018 beantragt. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.02.2019 gem. § 28 VwVfG angehört und um ihre Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahmen liegen der Entscheidung gem. Teil A zugrunde. Mit den Trägern öffentlicher Belange wurde das erforderliche Benehmen somit hergestellt.

Für den Umbau des Knotenpunkts müssen in geringfügigem Umfang Grundstücke oder Flächen erworben werden. Die Betroffenen (Grundstückseigentümer) haben gegen die Inanspruchnahme ihres Eigentums keine Bedenken geäußert.

Öffentliche und private Belange stehen der Durchführung der Baumaßnahme somit nicht entgegen.

Für das Vorhaben ist gem. § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i.V.m. lfd. Nr. 5 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Die Vorprüfung ergab, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und daher in diesem Fall keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung ist der Öffentlichkeit am 14.02.2019 im Amtsblatt der Region Hannover bekannt gegeben worden.

4. Abwägung

Ziel der Planung ist es, durch einen Umbau des Knotenpunkts zu einem Kreisverkehrsplatz einen Unfallhäufungspunkt zu entschärfen und die Verkehrssicherheit zu verbessern. Der Umbau zu einem Kreisverkehrsplatz wird ergänzt durch die Verbreiterung des vorhandenen Rad-/Gehweges im Sinne der ERA auf das Regelmaß von 3,00 m (2,50 m + 0,50 m) im gesamten Ausbaubereich bis zur Lichtsignalanlage mit der Anschlussstellenrampe auf der Ostseite (IKEA-Kreuzung).

Mit der Verwirklichung des Vorhabens werden öffentliche und private Belange beeinträchtigt. Die von der Ausbaumaßnahme betroffenen öffentlichen Belange werden insgesamt gewahrt. Die Belange der Ver- und Entsorgungsträger werden beachtet; der Vorhabenträger wird eine vorherige Abstimmung bei der Baumaßnahme sicherstellen. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, den Naturschutz und das Landschaftsbild, die nicht durch andere Maßnahmen kompensiert werden können, sind nicht ersichtlich, so dass durch eine Verwirklichung des Vorhabens eine wesentliche Beeinträchtigung dieser schutzwürdigen Interessen nicht erfolgt. Sonst erforderliche behördliche Entscheidungen entfallen aufgrund der besonderen Rechtswirkungen des § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG.

Rechte Dritte werden beeinträchtigt. Zur Verwirklichung der Planung benötigt der Baulastträger Flächen, die dauerhaft in Anspruch genommen werden müssen. Die Grundstückseigentümer haben keine Bedenken gegen die Inanspruchnahme geäußert.

Die Plangenehmigungsbehörde kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass der Baumaßnahme nennenswerte Belange nicht entgegenstehen. Das Bauvorhaben entspricht dem öffentlichen Recht und ist somit zuzulassen.

5. Begründung der zusätzlich angeordneten Nebenbestimmungen in Teil A, Ziffer 3

Die zusätzlich angeordneten Auflagen sind erforderlich, um das Wohl der Allgemeinheit zu wahren und um nachteilige Wirkungen auf Rechte Anderer zu vermeiden. Sie ergeben sich aus den anerkannten Regeln der Technik, den geltenden Rechtsvorschriften sowie aus den berechtigten Forderungen, die im Laufe dieses Verfahrens vorgetragen wurden. Durch die vorgesehenen Regelungen werden insbesondere die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes und die Interessen der Ver- und Entsorgungsträger berücksichtigt.

6. Begründung der Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen in Teil A, Ziffer 5

 Gemeinde Isernhagen, Bothfelder Straße 29, 30916 Isernhagen, Schreiben vom 01.03.2019 und vom 05.07.2019 Die Gemeinde Isernhagen befürchtet erhebliche negative Auswirkungen auf das Gemeindegebiet beim Umbau der Anschlussstelle zu einem Kreisverkehrsplatz. Sie nimmt an, dass das erhöhte Verkehrsaufkommen auf der L 381 im Umleitungsfall mit den bereits starken Verkehrsströmen kumulieren werde und aufgrund der Kombination aus Lichtsignalanlage (Höhe IKEA) und neuer Kreisverkehrsplatz nicht mehr abfließe. Die Folge wären nach Auffassung der Gemeinde Isernhagen erhebliche Rückstaus auf der L 381 Richtung Isernhagen.

Die Gemeinde Isernhagen weist darauf hin, dass auf ausreichenden Spielraum für die Gemeindeentwicklung Isernhagens und eine entsprechende Dimensionierung dieses wichtigen Verkehrsknotenpunktes geachtet werden solle. Insbesondere seien aufgrund von bestehenden Bau- und Planungsrechten ausreichende Kapazitäten für das Gewerbegebiet in Isernhagen H.B. zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang werde auch auf die von der Stadt Burgwedel beabsichtigte 30. Änderung des Flächennutzungsplanes hingewiesen. Diese könnte gegebenenfalls "großbetriebliche Logistik" ermöglichen und damit entsprechende Kapazitäten binden.

Der Vorhabenträger erwidert darauf wie folgt:

Die drei vorhandenen Lichtsignalanlagen westlich und östlich der Anschlussstelle Großburgwedel-Westseite seien miteinander koordiniert, damit ein bestmöglicher Verkehrsabfluss in den jeweiligen Grünphasen gewährleistet werden könne.

Die aus Sicherheitsgründen notwendige Stauschleife auf der BAB-Rampe der Ostseite und die standardmäßige ÖPNV-Busbeschleunigung unterbreche jedoch die Koordination und vermindere, insbesondere im Umleitungsfall auf der Autobahn, die Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems.

Kreisverkehrsplätze bieten gegenüber einem herkömmlich signalisierten Knotenpunkt den Vorteil größerer Verkehrssicherheit. Diese werde vor allem durch die niedrige Geschwindigkeit der durchfahrenden Fahrzeuge erzielt, aber auch durch die bessere Übersichtlichkeit, wodurch Unfälle glimpflicher ablaufen. Die Anzahl der Konfliktpunkte in einem Kreisverkehr sei weitaus geringer als an einer gewöhnlichen Einmündung. Gleichzeitig könne dabei der Verkehrsfluss gesteigert werden. Anders als beim Einsatz einer Lichtsignalanlage müsse niemand unnötigerweise warten, wenn kein Verkehr auf einem anderen Straßenast vorhanden ist.

Eine Überprüfung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit gemäß HBS war aufgrund der starken Verkehrsströme in der Kreiszufahrt aus Richtung Großburgwedel zwingend erforderlich. Im Ergebnis lasse sich festhalten, dass die Wartezeiten des in dieser Kreiszufahrt mit ca. 35 s in der Spitzenstunde eine Qualitätsstufe "D" gemäß HBS aufweisen werde. Aufgrund der zu erwartenden Zeitlücken während der regelmäßigen Rotphasen in den benachbarten signalisierten Knotenpunkten werde sich die Wartezeit verringern. Außerhalb der Spitzenstunden träten praktisch keine erheblichen Wartezeiten auf.

Sofern Umleitungsverkehre durch Großbaustellen oder Unfallereignisse auf der Autobahn abgeführt werden müssen, sei von einem zeitlich begrenzten Einzelereignis auszugehen. Das nachrangige Straßensystem sei dann insgesamt überlastet und Rückstauungen nicht zu vermeiden. Durch den geplanten Kreisverkehr, eingebettet im Straßenzug der Landesstraße mit den Zwangspunkten vorhandener Kreuzungen und Einmündungen, sei jedoch nicht davon auszugehen, dass die Leistungsfähigkeit des Verkehrssystems zusätzlich belastet werde.

Mit Schreiben vom 05.07.2019 ergänzt die Gemeinde Isernhagen, dass die Verkehrsentwicklung aus dem bestehenden Gewerbegebiet Isernhagen H.B. auf der Grundlage der verbindlichen Bauleitplanung aus dem Bebauungsplan Nr. 6/114 "Gewerbegebiet I" sowie bereits erteilten Baugenehmigungen beruhe und nicht auf der Grundlage der unverbindlichen Bauleitplanung.

Die Plangenehmigungsbehörde entscheidet und begründet wie folgt:

Gem. § 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist auch für die Einwanderhebung bzw. die Beteiligung im Plangenehmigungsverfahren erforderlich, dass der Einwender/die Einwenderin belegt, dass seine/ihre Belange durch das Vorhaben berührt werden. Zu den eigenen Belangen gehören eigene Rechte oder schutzwürdige Interessen. Dagegen ist nicht zu Einwendungen berechtigt, wer nur Interessen der Allgemeinheit oder dritter Personen geltend macht (s. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. Aufl., S. 1441, RN 67).

Die Plangenehmigungsbehörde hält die Bedenken des Einwenders für unbegründet.

An der Anschlussstelle Großburgwedel-Westseite haben sich aufgrund der hohen Verkehrsbelastung in den vergangenen Jahren Unfälle mit schweren Personenschäden zugetragen, so dass dieser Knotenpunkt unter Beobachtung der Verkehrsunfallkommission steht. Die durchgeführten Verkehrszählungen haben ergeben, dass insbesondere der Linksabbiegeverkehr aus Richtung Isernhagen auf die Autobahn als auch der Linksabbiegeverkehr von der Autobahn in Richtung Großburgwedel relativ stark ist.

Für den Umbau des Knotenpunktes wurden die beiden Ausbauvarianten Kreisverkehrsplatz sowie Kreuzung mit Lichtsignalanlage untersucht. Die Leistungsfähigkeit wurde für beide Varianten unter Berücksichtigung der beiderseitigen gemeindlichen Gewerbegebietsentwicklungen berechnet. Dem Kreisverkehrsplatz war hierbei der Vorzug zu geben. Die Aussagen des Vorhabenträgers zur größeren Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit von Kreisverkehrsplätzen gegenüber signalisierten Einmündungen entsprechen dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand (s. hierzu ausführlicher die planerische Begründung in Teil B 2). Durch den Umbau des Knotenpunktes zu einem Kreisverkehrsplatz ergibt sich kein erhöhtes Verkehrsaufkommen.

Die Einwendung ist daher als unbegründet zurückgewiesen worden.

7. Allgemeine Hinweise

Die Plangenehmigung ersetzt gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG folgende ansonsten erforderliche behördliche Entscheidung:

 Naturschutzrechtliche Befreiungen Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten des § 4 Abs. 2 Nr. 3, 4c und 10 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Hahle" (LSG-H 45) in den Gemeinden Isernhagen und Burgwedel, Region Hannover

Teil C: Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) erhoben werden.

Die Klage wäre gegen die Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten, Höltystr. 17, 30171 Hannover zu richten.

Fundstellen:

Rechtsvorschrift	Veröffentlichung
Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)	vom 27. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2019 (BGBI. I S. 1040)
Baugesetzbuch (BauGB)	in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
Bundes-Bodenschutz- und Altlastenver- ordnung (BBodSchV)	vom 12. Juli 1999 (BGBI. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBI. I S. 3465)
Bundesfernstraßengesetz (FStrG)	in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237)
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG)	in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geän- dert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)
Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)	in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237)
DIN 18920 Vegetationstechnik im Land- schaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflan- zenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen	Juli 2014
Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau (ELA), Ausgabe 2013	eingeführt vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) durch Rundschreiben Straßenbau vom 29.07.2015, StB 13/7143.2/05-04/2077594
Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasver- sorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)	vom 7. Juli 2005 (BGBI. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBI. I S. 706)
Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)	vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Geset- zes vom 20. Juli 2017 (BGBI. I S. 2808)

Rechtsvorschrift	Veröffentlichung
Gesetz über Naturschutz und Land- schaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)	vom 29. Juli 2009 (BGBl. I., S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)	vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)
Gesetz über die Umweltverträglichkeits- prüfung (UVPG)	in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften zum Umweltschutz (NUVPG)	in der Fassung vom 30. April 2007 (Nds. GVBI. S. 179 – VORIS 28000 -), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBI. S.122)
Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG)	in der Fassung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549)
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)	vom 23. Mai 1949 (BGBI. I, S. 1), zuletzt ge- ändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2019 (BGBI. I S. 404)
Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG)	in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBI. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 20 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBI. S. 88)
Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG)	vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBI. S. 517 - VORIS 22510 01 00 00 000), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBI. S. 135)
Niedersächsisches Enteignungsgesetz (NEG)	vom 06. April 1981 (Nds. GVBI. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBI. S. 394)
Niedersächsische Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz)	vom 21.Oktober 2011 (Nds. GVBI. Nr.25/2011 S.367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2015 (Nds. GVBI. S. 335)
Niedersächsisches Kommunalverfas- sungsgesetz (NKomVG)	vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBI. S. 70)
Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB- NatSchG)	vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBI., S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Ge- setzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBI. S. 88)
Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)	i.d.F. vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S.

Rechtsvorschrift	Veröffentlichung
	359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBI. S. 112)
Niedersächsisches Umweltinformations- gesetz (NUIG)	vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBI. S. 580), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2016 (Nds. GVBI. S. 94)
Niedersächsisches Verwaltungsverfah- rensgesetz (NVwVfG)	vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBI. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2009 (Nds. GVBI. S. 361)
Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)	vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Ge- setzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88)
Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbestän- den und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS- LP 4)	eingeführt vom Bundesministerium für Ver- kehr durch Allgemeines Rundschreiben Stra- ßenbau Nr. 20/1999
Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) - Ausgabe 2012	eingeführt vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) durch Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/2013 vom 16. Mai 2013 – StB 11/7122.3/4-RAL-1739728a)
Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfs- unterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012 (RE 2012)	eingeführt vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) durch Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/2012 - StB 14/7131.3/060/1707887
Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 4a der Verordnung vom 6. Juni 2019 (BGBl. I S. 756)
Telekommunikationsgesetz (TKG)	vom 22. Juni 2004 (BGBI. I, S. 1190), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBI. I S. 1066)
Umweltinformationsgesetz (UIG)	vom 27. Oktober 2014 (BGBI. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBI. I S. 2808)
Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)	in der Fassung vom 19. März 1991, (BGBI. I, S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 24 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBI. I S. 846)
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)	neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I, S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBI. I S. 846)
Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)	vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zu-

Rechtsvorschrift	Veröffentlichung
	letzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

Abkürzungen: BGBI. Nds.GVBI.

= Bundesgesetzblatt= Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt